

AG zugunsten -der Eröffnung des sogenannten objektiven Verfahrens aufgehoben.

Diese voneinander abweichenden Rechtsansichten des AG und des LG Leipzig zwingen zu einer kritischen Stellungnahme, die — soll ein einwandfreies Ergebnis erzielt werden — nicht in einer bloßen Beurteilung des Inhalts der §§ 40, 42 StGB bestehen kann. Vielmehr müssen nachstehende Unterfragen beantwortet werden:

- a) Welche strafgesetzlichen Normen sind von dem Beschuldigten durch die Entwendung und Verwertung der Pakete verletzt worden?
- b) Erlauben diese Normen eine Einziehung des dem Beschuldigten durch die Veräußerung des Inhalts der Pakete zu Überpreisen zugeflossenen Erlöses?

Die Frage zu a soll hierbei als bloße Vorfrage lediglich beantwortet werden.

2. Unter welche Normen das Verhalten des Beschuldigten strafrechtlich zu subsumieren ist, ist dabei in zweifacher Hinsicht zu prüfen. Zur Beurteilung stehen nämlich

- a) die reine Entwendung der Pakete durch den Beschuldigten aus dem Postgewahrsam,
- b) die zeitlich danach liegende Verwertung der Paketinhalte durch den Beschuldigten.

Die Entwendung der Pakete ist strafrechtlich als Verbrechen bzw. Vergehen gemäß §§ 133 II, 348 II, IV, 350, 354, 358, 359 StGB zu bewerten. Eine (idealkonkurrierende) Beurteilung nach § 1 I Ziff. 1, § 2 I Ziff. 1 VerbrRStVO steht nicht in Frage, ebensowenig ein Verstoß gegen § 1 I KrWiVO<sup>2)</sup> und gegen Art. I KontrRGes. Nr. 50 vom 20. 3. 1947.

Für die Zeit nach dem 14.10.1948 ist zu beachten, daß die Entwendung der Pakete nicht unter eine der Strafnormen der WiStVO fällt, insbesondere deren § 1 I Ziff. 3 nicht zum Zuge kommt, weil die in den Paketen befindlichen Bedarfsgüter bereits vor der Absendung aus dem „ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf“ ausgeschieden waren, dieser Ablauf also durch die Entwendung nicht mehr gefährdet werden konnte.

Die Veräußerung des Inhaltes der Pakete zu Überpreisen bedeutet strafrechtlich einen Verstoß gegen § 1 I Ziff. 1 VerbrRStVO<sup>3)</sup> und gegen § 1 I, V PreisstrafRVO.

Im Bereich der WiStVO bedeutet die Veräußerung der Paketinhalte zu Überpreisen einen Verstoß gegen § 4 I Ziff. 1 WiStVO und (idealkonkurrierend) § 1 I, V PreisstrafRVO.

3. Das LG Leipzig begründet nun, ohne in eine sorgfältige Tatbestandsprüfung einzutreten, wie sie hier als notwendig angesehen und vorgenommen worden ist, die Einziehung der Forderungen aus den beiden Guthaben des Beschuldigten (zugunsten des Justizfiskus) damit, daß die §§ 40, 42 StGB unter dem Ausdruck „Gegenstände“ auch Forderungen umgreifen, und daß die „jetzigen Ausnahmezeiten“ gebieten — im Einklang mit neuerlichen Verfügungen und Erlassen des Justizministeriums — den „Erlös von Diebesgut unter keinen Umständen an die Täter“ fallen zu lassen.

Wenn dabei das LG Leipzig für seine Auffassung die Ausführungen Stählin in „Deutsche Justiz“ 1939 S. 915 herbeizieht, so muß vorweg bemerkt werden, daß diese Auslassungen

- a) nicht zuletzt die Anwendung der §§ 40, 42 StGB auf Verstöße gegen das sogenannte Sammlungsgesetz vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) prüfen, also auf Vergehen, die rein tatsächlich oftmals das Zur-Verfügung-Stellen von Guthaben-Forderungen auf weisen;
- b) den Rechtsschutz des Einzelnen („Individuums“) als anti-nationalsozialistisch kennzeichnen;
- c) die Analogie des § 2 n. F. StGB zu Hilfe nehmen.

Wie schon angedeutet, macht das LG Leipzig mit dieser Begründung den zweiten Schritt vor dem ersten, eine Methode, die — wie sich noch zeigen wird — das Analogieverbot zu umgehen droht.

Die Frage der Einziehbarkeit der Sparguthaben des Beschuldigten muß vielmehr getrennt für die einzel-

2) Die nähere Begründung hierfür braucht hier nur angedeutet zu werden: In den angezogenen Vorschriften der VerbrRStVO umfaßt der Begriff des „Beziehens“ nicht das Erlangen durch strafbare Handlungen; für die Normen der KrWiVO fehlt bei dem Beschuldigten das subjektive Moment der Böswilligkeit, weil er nicht die Bedarfsdeckung angreifen, sondern nur seine eigene Lage verbessern will.

3) Erfüllt ist die Tatbestandsmodalität: „abgibt“.

nen oben erwähnten Deliktstatbestände beantwortet werden. Denn diese Antwort ergibt sich nicht durchweg aus den §§ 40, 42 StGB; die VerbrRStVO und die PreisstrafRVO enthalten insoweit vom StGB stark abweichende Sondernormen.

4. Für das StGB bestimmen die §§ 40, 42 StGB, daß „dem Täter“ gehörige „Gegenstände“ „eingezogen werden“ können, sofern sie „durch“ das Delikt „hervorgebracht“ oder „zur Begehung“ des Delikts „gebraucht oder bestimmt“ sind.

Die Sparkassenguthaben sind durch die Unterschlagung der Pakete nicht unmittelbar hervorgebracht worden, um so weniger als diese Voraussetzung nicht, einmal für die entwendeten Pakete selbst erfüllt wird. Denn „hervorgebracht“ durch eine Straftat sind nur die durch die Straftat entstandenen Sachen, die *producta sceleris*, nicht die durch die Straftat erlangten Gegenstände<sup>4)</sup>, die *scelere quaesita*.

Auch der für die Auslegung maßgebende Wortsinne läßt eine andere Auffassung nicht zu.

Ebensowenig sind die entwendeten Pakete oder gar die Forderungen zur Begehung der Unterschlagung gebraucht worden oder bestimmt gewesen (instrumenta sceleris).

Soweit ein Verstoß gegen § 1 Ziff. 1 VerbrRStVO zur Aburteilung gestanden hätte, erlaubt deren § 9 I, II zwar die Einziehung der bezugsbeschränkten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Abgesehen von der auch für § 9 aaO. geltenden Sondernorm des § 10 III VerbrRStVO<sup>5)</sup>, tritt dabei aber der Warenwert nicht an die Stelle der Ware. — Unter dem Geltungsbereich der WiStVO besagt deren § 16 dasselbe wie § 9 VerbrRStVO; und der den § 10 VerbrRStVO ersetzende § 17 WiStVO kennt für die hier zu beantwortende Frage dieselben Grenzen. Auf diesem Wege ist daher die Einziehung der Sparguthaben nicht zulässig.

Für die Verletzung des § 1 I, V PreisstrafRVO stehen als Einziehungsgrundlage die §§ 3, 4 aaO. zur Verfügung.

§ 3 PreisStrRVO erlaubt die Einziehung aller Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die durch die strafbare Handlung erlangt sind.

Unter den Begriff „Gegenstände“ fallen hier, im Gegensatz zu §§ 40, 42 StGB<sup>5)</sup>, Sachen (= körperliche Gegenstände) und Rechte aller Art<sup>6)</sup>.

„Durch die strafbare Handlung erlangt“ ist zunächst der Barerlös, den der Beschuldigte durch die Veräußerung der Paketinhalte eingenommen hat, selbstverständlich aber auch die durch die Einzahlung des Barerlöses auf die Sparkasse dem Beschuldigten erwachsenen Guthabenforderungen. Denn die Art der Aufbewahrung des Erlöses — in bar oder als Sparguthaben — bedeutet keinen Unterschied. Diese Auslegung wird ohne irgendwelchen Zwang durch den Wortlaut des § 3 PreisstrafRVO gedeckt.

§ 4 PreisstrafRVO würde zu demselben Ergebnis führen.

Ergebnis:

Der von dem Beschuldigten aus der Veräußerung der unterschlagenen Pakete gezogene Erlös kann in voller Höhe zugunsten des Justizfiskus eingezogen werden, §§ 1 I, V, 3 I, VI PreisstrafRVO.

5. Wenn dieses Ergebnis dem des LG Leipzig entspricht, so ist das nur eine scheinbare Übereinstimmung. Der Unterschied liegt in folgendem:

Die hier gefundene Lösung stützt sich ohne Überbeanspruchung des gültigen Gesetzestextes auf diesen unmittelbar und bleibt damit im Rahmen der durch die Kontrollratsproklamation Nr. 3 gezogenen Grenzen.

4) Ebermayer usw. (6), § 40 Anm. II 4a; Olshausen (12.), § 40 Anm. B 9; Frank (18.), § 40 Anm. II 2a; Schwarz = StGB, 13. Aufl. 1949, § 40 Anm. 3 A; auch Schönke, der sich sonst zu Stählin bekennt, § 40 Anm. III 3 a. Als *producta sceleris* erscheinen z. B. die Falschurkunden des § 267 StGB, das Falschgeld der §§ 146 ff. StGB, die in un'auterem Wettbewerb hergestellten Maschinen (§ 17 II UnWettbewG).

5) An die Stelle des Erzeugnisses tritt der Erlös, wenn das Erzeugnis wegen der Gefahr des Verderbs von Amts wegen veräußert worden ist.

6) Ebermayer usw. (6), § 40 Anm. II 2; Olshausen (12.), § 40 Anm. B 7; Frank, § 40 Anm. II 2; RGSt. 67/341, 57/127; Schwarz, § 40 Anm. 2; anderer Ansicht: Schönke, § 40 Anm. III 1.

7) Fuhrmann, Wirtschafts-Strafverordnungen, 1943, S. 101 Anmerkung 2; Schütz, Preisstrafrecht, 1939, S. 10 Anm. 15; Pfundtner-Neubert, Bd. III e 13, S. 231 Anm. 1 zu § 3.